

II- 3337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 5146-Pr.2/1974

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 03 15

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

1566 /A.B.
zu 1570/J.
Präs. am 15. März 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr.König und Genossen vom 23.1.1974, Nr. 1570/J, betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen für Umsätze aus Vermietung und Verpachtung, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Erlaßregelung vom 8.3.1973, Zl. 253.171-7a/73, war von vornherein auf das Jahr 1973 beschränkt. Eine Aufhebung war daher nicht erforderlich. Der Grund für die erlaßmäßig geregelte Vereinfachung für das Jahr 1973 lag darin, daß den Unternehmern Gelegenheit geboten werden sollte, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen für das neu durch die Umsatzsteuer erfaßte Gebiet in einer Übergangsphase vertraut zu machen, insbesondere jenen Unternehmern, die nicht schon bisher aus anderen Gründen umsatzsteuerlich erfaßt waren. Diese Motivation erlaubte für die Regelung für das Jahr 1973 keine beträchtliche Beschränkung. Aus Gründen der Sicherung des Umsatzsteueraufkommens nach Ablauf dieser Übergangsphase war von vornherein eine Verlängerung dieser Vereinfachungsregelung über das Jahr 1973 hinaus nicht erwogen worden.

Zu 2):

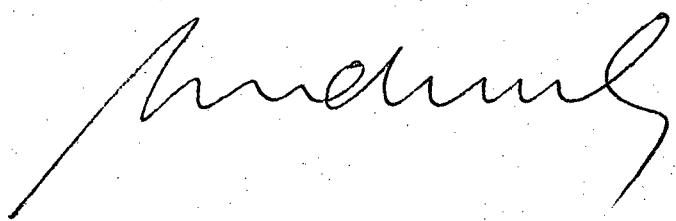
Es darf neuerlich betont werden, daß es sich nicht um eine Wiedereinführung von Voranmeldungen handelt, sondern um das praktische Wirksamwerden einer gesetzlichen Verpflichtung, auf deren Erfüllung im Jahre 1973 aus den zur Frage 1 erwähnten Gründen und in Übereinstimmung mit der Entschließung des Nationalrates über eine tolerante Anwendung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der Phase des Überganges (Beilage Nr.383

zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode) im Interesse der Abgabepflichtigen nicht im vollen Umfang bestanden wurde. Zur Sicherung des laufenden Aufkommens an Umsatzsteuer und zur Sicherung der Ertragsanteile der Gebietskörperschaften an dieser Abgabe kann eine Verlagerung der Umsatzsteuererichtung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres (aus Anlaß der Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung) nur bei kleineren Fällen, dies ist bis zu einer Zahllast im abgelaufenen Jahr von S 6.400,-, in Kauf genommen werden.

Ein bloßer Verzicht auf die Abgabe von Voranmeldungen bringt für die Abgabepflichtigen keine Arbeitersparnis, da die Umsatzsteuervorauszahlungen zu den einzelnen Fälligkeitstagen ohnehin nach dem Schema der Umsatzsteuervoranmeldung errechnet werden müssen.

Zu 3):

Mit Rücksicht auf die in Beantwortung der Fragen 1) und 2) dargelegten Gründe und Erwägungen kann an eine Verlängerung der von vornherein auf 1973 beschränkten Vereinfachungsregelung nicht gedacht werden. Eine entsprechende Novellierung des Umsatzsteuergesetzes erscheint mit Rücksicht auf die Regelung des § 21 Abs.1 letzter Satz Umsatzsteuergesetz 1972 nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hundsbichler".